

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests



Name der Schule: _____
 Dienststellenschlüssel _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____

Getestete Person

Name (Nachname, Vorname) _____
 Anschrift _____
 Geburtsdatum _____

Antigen-Schnelltest/Selbsttest unter Aufsicht

Name des Tests _____
 Hersteller _____
 Testdatum/
 Testuhrzeit _____
 Test beaufsichtigt durch: (Name) _____
 Datum, Unterschrift, Stempel _____

Testergebnis

positiv negativ

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von 60 Stunden ab Testzeitpunkt gültig.

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs.1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Das Formular muss unverzüglich per Fax an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests



Name der Schule: _____
 Dienststellenschlüssel _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____

Getestete Person

Name (Nachname, Vorname) _____
 Anschrift _____
 Geburtsdatum _____

Antigen-Schnelltest/Selbsttest unter Aufsicht

Name des Tests _____
 Hersteller _____
 Testdatum/
 Testuhrzeit _____
 Test beaufsichtigt durch: (Name) _____
 Datum, Unterschrift, Stempel _____

Testergebnis

positiv negativ

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von 60 Stunden ab Testzeitpunkt gültig.

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs.1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Das Formular muss unverzüglich per Fax an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.